**Zeitschrift:** Appenzellisches Monatsblatt

**Band:** 3 (1827)

Heft: 1

**Artikel:** Instruktion über die Viehgesundheits-Scheine

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-542141

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 24.10.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Inftruttion über die Biehgefundheits-Scheine.

Wir Landamman und Rath des Kantons Appenzelt der äuffern Rhoden, haben zur Erzielung einer gleichförmigen Ausfertigung der Gesundheitsscheine Nachstehendes verordnet:

- 1. Vom ersten Jänner 1827 an sollen in allen Gemeinden unsers Landes keine andere Viehgesundheitsscheine mehr
  gebraucht und ausgefertigt werden mögen, als solche die
  mit gegenwärtiger Instruktion folgen und die fürohin stäts
  in behöriger Anzahl auf beyden Kanzlenen bezogen werden
  können. Diesenigen Gemeindschreiber, welche dann noch
  alte Viehscheine besißen, können sie gegen die neuen gratis
  austauschen.
- 2. Diese Scheine sollen fortan von dem Gemeindschreiber selbst, oder in dessen Abwesenheit von einem andern Nathöglied ansgefüllt und unterzeichnet werden. Offene Scheine, die bloß unterzeichnet, oder nicht von der gleichen Hand ausgesertigt sind, sollen bei Verantwortung und Strase unter keinem Vorwand mehr ausgegeben werden mögen.
- 3. Um für ein Stück Vieh einen Gesundheitsschein ausfertigen zu können, muß dasselbe entweder vier Wochen lang
  in einem gesunden Stall unsers Landes gestanden haben,
  oder der auswärtige Schein dem Gemeindschreiber übergeben
  und im Register davon Meldung gemacht werden.
- 4. Welcher Sinwohner unfers Landes fremdes Vieh, ohne einen autentischen Gesundheitsschein von der betreffenden Behörde einführt, soll für alle daraus erwachsende nachtbeilige Fosgen verantwortlich gemacht werden.
- 5. Die sämmtlichen Gemeindschreiber haben für die ausgestellten Viebscheine besondere Register nach beiliegendem Muster zu führen und sich überhaupt die genaue Beobachtung obiger Verordnungen angelegen seyn zu lassen.

So erkennt und gegeben in Trogen, den 10. Oftober 1826.